

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

2.7.1837 (No. 181)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 181.

Sonntag, den 2. Juli.

1837

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 30. Juni. 30ste öffentliche Sitzung der 1ten Kammer.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das hohe Präsidium folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) 3 Mittheilungen der 2ten Kammer über die Rechnungsnachweisungen:
 - a) des großh. Staatsministeriums, des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
 - b) des Justizministeriums;
 - c) der fünf ersten Positionen des Ministeriums des Innern.

Dieselben werden an die Budgetkommission verwiesen.

- 2) Eine Adresse der 2ten Kammer, die Gebäudeverschönerungsanstalten betr.
- 3) Eine Petition des Philipp Rudefile von Hoffenheim um Erledigung seines Prozesses gegen den Gräflichen Vormünder, Direktor Driff in Mannheim.
- 4) Ein Schreiben des Ministers des großh. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten, worin auf Ansuchen der königl. sächsischen Regierung ein jeweiliger Austausch der ständischen Landtagsprotokolle gewünscht wird.

Die Kammer beauftragt das Sekretariat mit Erledigung der Sache.

- 5) Ein Schreiben des Freiherrn Sigmund von Gemmingen-Treschklingen, als Beistand der verwittweten Großherzogin Stephanie zu Baden, die Entrichtung der Klassensteuer von ihrem Wittum betr., worauf beschlossen wird, die Eingabe der zur Berathung des Klassensteuergesetzes niedergesetzten Kommission zuzustellen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung der Kommissionsberichte:

- 1) Vom geh. Hofrath Rau: über den Gesetzentwurf: die Klassensteuer betr.;
- 2) Vom Staatsrath Rebenius: über die Motion des Freiherrn von Andlaw: die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Beide Kommissionsberichte werden nach dem Vorschlage der Berichterstatter nicht verlesen, sondern dem Druck übergeben.

- 3) Vom Ministerialrath Zell: über die Rechnungsnachweisungen der 5 ersten Positionen des Ministeriums

des Innern, und zwar: Ministerium, die beiden Kirchensektionen, Sanitätskommission und General-Landesarchiv.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion wird nichts erinnert, und die Kammer beschließt, dem Kommissionsantrag gemäß, die Genehmigung der unter obigen Positionen enthaltenen Ausgaben.

An der Tagesordnung ist die Diskussion über den von der zweiten Kammer modifizirten Gesetzentwurf: die Haltung des Faselviehs betr.

Im Allgemeinen geschieht keine Bemerkung, und es wird sogleich zu den einzelnen, von der 2ten Kammer abgeänderten §§. übergegangen. — Die §§. 4 und 6 werden, letzterer mit einer Redaktionsverbesserung nach Vorschlag des Ministerialassessors v. Stengel, nach der Fassung der 2ten Kammer angenommen. — Die §§. 8 und 9 nach dem Vorschlage der Kommission. — Bei §. 13 entsteht in Bezug auf die Frage: ob die Kosten der Faselhaltung allgemein als Soziallast der Gemeinden behandelt werden sollen, oder ob dies nur vom Gemeindebeschlusse abhängig zu machen sey, ferner über die Befreiung einzelner Viehbesitzer — eine lebhafte Debatte, an welcher Frhr. v. Göler, Legationsrath v. Rüdte, Major v. Lürckheim, geh. Hofrath Rau, Frhr. v. Gemmingen, Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg, Frhr. v. Rüdte v. J., geh. Rath Beck, Frhr. v. Andlaw, Großhofmeister v. Berckheim, Staatsrath Rebenius, Frhr. v. Bodmann und die Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialassessor v. Stengel Theil nehmen. Endlich wird der §. 13 nach den Vorschlägen des Staatsraths Rebenius, und mit einer Redaktionsverbesserung vom geh. Hofrath Rau in folgender Fassung angenommen: „Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu verfahren. Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Soziallast erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.“

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen wird bei der namentlichen Abstimmung mit 15 gegen 6 Stimmen (die Frhrn. v. Göler, v. Andlaw, v. Bodmann, v. Landenberg, v. Lürckheim, v. Gemmingen) angenommen.

Karlsruhe, 1. Juli. 52te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Vorstehe des zweiten Vizepräsidenten Merk. Auf der Estrade der Regierung: Die Staatsminister v. Böckh und Frhr. v. Blittersdorff, geh. Referendar Regener und Ministerialrath Lang.

Es werden der Kammer folgende Petitionen übergeben:

1) Vom Abg. Belf: des Gemeinderaths in Meersburg um Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars und Verwendung des dortigen Seminariumsgebäudes.

2) Vom Abg. Mohr: mehrerer ehemaligen Soldaten, jetzigen Bürger zu Mannheim, um Verwendung wegen Auszahlung des ihnen von den Jahren 1814 und 1815 gebührenden Straßburger Belagerungsgeldes.

Die erste Petition wird an die Budgets- und die Zweite an die Petitionskommission verwiesen.

Der Abg. Speyerer übergibt den Bericht des Abg. Böcker über das Budget der Postadministration pro 1837 und 1838.

Darauf folgt die Fortsetzung der Diskussion über das Zollstrafgesetz.

§. 33. Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Kontrebanden und Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen, und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt worden, so soll, neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens, gegen den Anführer, so wie gegen den Anführer, auf ein- bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung, wie im vorigen §., eintreten.

Angenommen.

Art. 34. Wer eine Kontrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

Angenommen.

§. 35. Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 32 und 33 verwirkte Strafe im Falle des §. 32 gegen den Anführer und Anführer mit 4 bis 8monatlicher, und gegen die übrigen Mitglieder mit 2 bis 4monatlicher, und im Falle des §. 33 gegen den Anführer und Anführer mit sechsmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

Finanzminister v. Böckh: Ihre Kommission hat eine Veränderung vorgeschlagen, welcher die Regierung ihre Zustimmung nicht geben kann, da sie gegen die Vereinbarung mit den andern Vereinststaaten läuft. Ich schlage Ihnen eine andere Fassung vor:

„Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder

mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach den §§. 32 und 33 verwirkte Strafe gegen den Anführer und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.“

Bader spricht für den Kommissionsantrag, Zentner dagegen trägt darauf an, den von dem Finanzminister gemachten neuen Vorschlag anzunehmen.

§. 36. Der Versichernde (Assurateur) sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 34 und 35 eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahr verwirkt.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation.

Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Konfiskation auf eine von sämtlichen Teilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegenden Geldsumme von 800 bis 8000 fl. erkannt.

Angenommen.

§. 37. Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt, neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe, in eine sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Von demjenigen, welcher im Grenzbezirke auf einem Nebenweg, oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

Angenommen.

§. 38. Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird diese Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen um ein- bis vierjähriges Gefängniß erhöht, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Angenommen.

§. 39. Widersprechlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, insofern sie nicht unter die §§. 37 und 38 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Angenommen.

§. 40. Wer, indem er eine Kontrebande oder De-

fraudation verübt, oder zu verüben beabsichtigt, einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten oder seinen Angehörigen Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenke anbietet, wird, ausser der nach obigen Bestimmungen auf das etwa verübte Zollvergehen fallenden Strafe, mit einer dem 24fachen Betrag oder Werth des Geschenke, oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl. belegt.

Der Finanzminister widersezt sich der Annahme dieses §. und schlägt folgende Fassung vor:

„Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten in Beziehung auf die Ausübung seines Amtes, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird, wenn das Geschenk den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrag oder Werth des Geschenke oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt.“

Schaaff beantragt, den Vorschlag, wie er im Kommissionsbericht steht, anzunehmen, weil die von dem Finanzminister vorgeschlagene Fassung den bestehenden Strafgesetzen zuwider sey, nach welchen nicht derjenige, welcher ein Geschenk oder eine Bestechung anbietet oder gibt, sondern der, welcher solche annimmt, bestraft wird. Der Finanzminister und Ministerialrath Lang verteidigen mit Gründen der Erfahrung den Regierungsvorschlag, dem auch die Kommission in ihrer Mehrheit sich angeschlossen hat. Wittermaier spricht für den 1sten Theil dieses Vorschlags, stimmt jedoch hinsichtlich des 2ten Theils gegen denselben. Bess, Christ, Sander und Wader erklären sich für den neuen Vorschlag des Finanzministers, resp. der Kommission. An der Diskussion nehmen ferner die Abgeordneten Aschbach und Mohr Theil.

Die Kammer beschließt: den neuen Kommissionsvorschlag anzunehmen.

Die §§. 41, 42 und 43 werden ohne Diskussion angenommen, sie lauten:

§ 41. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 18, Nr. 1, lit. a, wegen unrichtiger Deklaration recurthelt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 18, Nr. 4, angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

§ 42. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Gränzzollamte vom Gewerbetreibenden deklarirt oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet.

§. 43. Kontrollvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

§. 44. Die Verletzung des amtlichen Waarenverkaufses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Eingangszolls gehen kann.

Der Finanzminister trägt auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs an. Grimm nimmt den Antrag auf und wird von Speyerer und Stöfer unterstützt. Die Kammer erklärt sich für diesen Vorschlag.

§. 45 lautet nach dem Regierungsentwurf wie folgt:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . ten 1837 in Wirksamkeit, und von diesem Zeitpunkt an wird das mit dem Einführungsdekret vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.“

Die Kommission hatte den Antrag gestellt, diesen Art. wegzulassen.

Finanzminister v. Bösch macht nun folgenden abändernden Vorschlag:

„Durch Regierungsverordnung wird bestimmt werden, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten wird, und von diesem Zeitpunkte an wird L. 3 mit dem Einführungsdekret vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.“

Beschluß: Angenommen.

§ 46 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Auf Vergehen, welche vor der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt werden, findet dieses nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeklagten milder sind, als die des gegenwärtigen Gesetzes.“

Angenommen.

Es wird nun noch die Redaktion der im Laufe der Beratungen an die Kommission zurückgewiesenen Artikel verlesen. Die Kommission hat dieselben mit den Regierungskommissären beraten und übereinstimmend abgefaßt. Die Kammer tritt denselben bei.

Die Kommission hat ferner beantragt, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen: daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf über den Vortzug der

Freiheitsstrafen vorgelegt werden möchte. Die Kammer erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

Durch namentliche Abstimmung wird hiernach das ganze Gesetz, wie es sich durch die bisherigen Kammerbeschlüsse gestaltet hat, mit 48 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf geheime Sitzung.

Karlsruhe, 30. Juni. Die Nummer 18 des großherzoglichen Staats- und Regierungsblatts vom heutigen enthält:

I. Eine höchstlandesherrliche Verordnung aus großh. Staatsministerium vom 22. Juni 1837, die mit den Ständen vereinbarte Abänderung des Artikels 18 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung u. Verwaltung der Amortisationskasse betr., welcher nun folgendermaßen lautet: „Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung.“

II. Eine solche von gleichem Datum, die Faustpfandrechte der Amortisationskasse betr., des Inhalts:

Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrechte erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074, Abs. 1, keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird. — Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen u. mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 2. Gebinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gütig.

III. Eine solche von gleichem Datum, das Branntweinfesselgeld betr.

IV. Eine Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juni, wodurch, vermöge Reskript aus gr. Staatsministerium vom 22. Juni, Nr. 994, die bisherige Extraposttaxe vom 1. Julid. J. an von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Post erhöht wird.

V. Eine Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern v. 20. Juni, die Ausübung der Forst-

und Jagdpolizei und die Beförderung der Gemeinbewaldungen in der Grundherrschaft Angelthürn betr.

VI. Eine Bekanntmachung großh. Kriegsministeriums vom 2. Juni mit beigefügter Uebersicht des Vermögensstandes der Militärwittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode 1835/36.

VII. Die Veröffentlichung einer Reihe mit Staatsgenehmigung versehener wohlthätiger Stiftungen.

VIII. Folgende Ordensverleihungen:

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem königl. niederländischen Obersten Peitsch und dem Dekan und Stadtpfarrer Scheidet zu Oberkirch das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

IX. Die Bekanntmachung der Verleihung der kleinen goldenen Zivilverdienstmedaille mit Dohr und Band an den Fischer Georg Ackermann jun. in Heidelberg, wegen Menschenrettung.

Baden, 30. Juni. Unter den in den letzten Tagen angekommenen Fremden nennt das Badewochenblatt den Baron van Heeckeren; den span. Chevalier de Courtoys; Fürst von Lieven aus Rußland; Lady Ganning aus England; Viscount Newark aus England; Missionär Hammer aus Amerika; Graf von Bastard aus Paris. Die Liste ist nahezu auf 5000 Nummern gestiegen.

Hannover.

Hannover, 28. Juni. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche gestern vergebens hier erwartet wurden, sind, nach einer heute Nachmittag durch Estafette eingegangenen Nachricht, am Montage, den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr, zu Rotterdam an das Land gestiegen, und beabsichtigten, von dort die Reise sogleich fortzusetzen und am 27. in Dönaabück das Nachtlager zu nehmen. Hiernach dürfen wir der höchst erfreulichen Ankunft Sr. Majestät heute gegen Abend entgegen sehen. (Hann. Ztg.)

Kurhessen.

In der Sitzung der Ständeversammlung vom 27. Juni berichtet Hr. Pfaff über den Gesetzentwurf: die fernere Gültigkeit der bestehenden Zollgesetzgebung betr., welcher angenommen wurde, und erstattete sodann ausführlichen Bericht über das vorgelegte neue Zollgesetz. Die Versammlung berieth die einzelnen Paragraphen, welche meist unverändert angenommen wurden. (Kass. Ztg.)

Oesterreich.

Wien, 24. Juni. Die nordamerikanische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, einen außerordentlichen Botschafter am hiesigen Hofe zu akkreditiren. Dieser Wunsch ist von der kaiserl. Regierung willfährig angenommen worden, und es wird demnach auch ein k. k. Gesandter in Washington akkreditirt werden. Man glaubt, daß der Baron v. Marschall, welcher früher in Brasilien als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Ministerresidirte, in gleicher Eigenschaft wird nach Washington ernannt werden. (N. Z.)

— Der bekannte englische Legationssekretär, David Urquhart, ist aus Konstantinopel hier eingetroffen und begibt sich von hier nach London.

— Am 22. Juni wurde dem Fürstbischof von Olmütz, Frhrn. v. Womeran-Beckh, die Belehnung mit dem diesem Erzbisthum vereinten kön. böhmischen Kronlehen durch Sr. Maj. den Kaiser feierlich ertheilt.

Von der Donau, 13. Juni. J. k. H. die Herzogin von Berry hat sich von Kirchberg, allwo sie mit ihren Kindern einige Zeit zubrachte, vorerst nicht mehr nach Grätz zurückbegeben, sondern ein bei Weyer von ihr angekauft Landgut in Oberösterreich bezogen. Man glaubt, daß sie nicht mehr nach Grätz zurückkehren wird, und bringt dies mit den neuesten Familienallianzen des Hauses Orleans in Verbindung. Bekanntlich ist der in Grätz kommandirende Militärgouverneur, Prinz Philipp von Hessen-Homburg, ein Bruder der Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, welcher in den Vermählungsangelegenheiten der jetzigen Herzogin von Orleans in öffentlichen Blättern eine so große Rolle zugebracht wird.

(F. M.)

Preußen.

Aus Schlessien, 20. Juni. Viel zu reden machen die dreimal hintereinander in der Breslauer Zeitung mitgetheilten Wetterprophezeihungen, welche jedesmal auf drei Monate gestellt waren und bisher fast wörtlich eintrafen. Die Sache macht um so mehr Aufsehen, als das eben vergangene ungewöhnliche Frühjahr fast außer allen meteorologischen Berechnungen zu liegen schien, und dennoch genau so zutraf, wie es jene Prophezeihung vorher sagte.

(S. M.)

Großbritannien.

London, 24. Juni. Der heutige rad. Spectator, der, wie sein Kollege, der Examiner, als Wochenblatt erst jetzt das Ableben König Wilhelm's IV. bespricht, hält über diesen Monarchen ein hartes u. befangenes Todtengericht, indem er ihm — mit den schneidendsten Worten — so ziemlich Alles abspricht, was einen Herrscher geschichtlich ausgezeichnet oder für seine Unterthanen liebenswerth und verehrungswürdig macht. Das Einzige, was der Spectator an dem Könige anerkennt, ist Güte des Herzens, jede andere seiner werth gehaltenen und gepriesenen Eigenschaften läugnet er entweder ganz ab, oder verkleinert sie bis zur Unscheinbarkeit. Am Verwerflichsten und beinahe hämisch erscheint die breite Blossstellung und der scharfe Tadel des frühern Privatlebens des Königs in seinem Verhältnisse und Benehmen zur Mistress Jordan, der Mutter seiner größtentheils noch lebenden zehn natürlichen Kinder.

Minder schwarz steht und zeichnet der Examiner den verewigten Souverain, indem er ihm wenigstens das beste Herz und gute Intentionen für sein Volk anerkennt und mit richtigem Gefühl, wenn auch von seinem Standpunkt aus, nur den Regenten, dessen Thun und Lassen bei seiner Beurtheilung im Auge behält, die Tugenden oder Gebrechen Wilhelm's IV. im Privatleben aber unberührt läßt. Ueberhaupt ist der Examiner von allen Blättern sei-

ner Farbe dasjenige, welches am Wenigsten blindbefangene, unwandelbar starre und unbedingte Opposition macht und nicht, wie der hierin dem franz. Rational gleichende Spectator, nur tabelt und Widerstandslust zeigt, um ja nichts von seiner radikalen Reputation einzubüßen.

London, 26. Juli. Der ministerielle Globe berichtet, Carl Durham sey vorgestern in London angekommen, und gestern von Carl Grey [seinem Schwiegervater] besucht worden.

— Der toryistische Standard meldet, Carl Durham habe gestern in Kensington eine Audienz bei der Königin und bei der Herzogin von Kent gehabt, u. gedenkt ebenfalls des Gerüchts, daß Lord Durham ehestens den Lord Palmerston als Staatssekretär für das Auswärtige ersetzt werde.

— Der Globe enthält einen sehr einfältigen, offenbar von einem „Betroffenen“ „eingesendeten“, Artikel zur Widerlegung der [seiner Zeit auch in der Karlsruh. Zeitung mitgetheilten] Behauptung des Hamburger Korrespondenten und anderer norddeutscher Blätter, daß das revolutionäre junge Europa sich in London u. s. w. zusammenschauere, und von dort aus die Fäden des alten Unfugs wieder anzuspinnen versuche.

— Der Standard will wissen, das Ministerium beabsichtige, die Staatsgeschäfte im Parlamente so zu betreiben, daß es letzteres am 14. Juli vertagen könne; der ebenfalls toryistische John Bull dagegen erwähnt der Parlamentsauflösung als auf den 20. Juli bevorstehend.

— Der Courier berichtet, daß die Herzogin von Sutherland und die Gräfin von Charlemont, wie bereits die Marquise von Lansdowne, die Marquise von Tavistock und die Gräfin Winto [sämmlich Gemahlinnen liberaler Peers], Stellen im Hofhalt der Königin angetragen erhalten und angenommen.

— Der Colombo Observer schreibt: „Ihre Majestät die Königin der Maldivischen Inseln wurde am Christtage glücklich von Zwillingen entbunden, und hat diesem freudigen Ereigniß zu Ehren eine große Gesellschaft mit Pfeisfen und Opium festlich bewirthet.“

(Atlas.)

— Bei der angeordneten Landestrainer tragen die Offiziere der Armee und der Flotte außer Dienst Flor um die Verzierungen der Kopfbedeckung, die Degenquaste und den linken Arm; im Dienste aber außerdem eine schwarze Schärpe über die rechte Schulter und schwarze Handschuhe. Die Fahnenstäbe und die Trommeln werden mit Flor umwunden.

(London Gazette.)

— Der reiche, durch seine Mildthätigkeit ausgezeichnete israelitische Banquier Montefiore und Hr. G. Carroll, ein achtungswerthes Mitglied der Börse, sind für das nächste Jahr zu Sheriffs von London u. Middlesex ernannt worden.

— Im Hamburger Korrespondenten vom 27. d. M. liest man folgende vom 26. datirte Bekanntmachung des dortigen königl. großbrit. Geschäftsträgers, Henry Canning: „Der britische Chargé d'Affaires setzt die in und bei Hamburg sich aufhaltenden Unterthanen Ihrer Majestät in Kenntniß, daß in Folge eines Geheimenratheserlasses Ihrer

Majestät, datirt vom 21. Juni und publizirt in der London Gazette, erwartet wird, daß auf das bedauerliche Ableben Sr. allergnädigsten und allervortrefflichsten Majestät König Wilhelm's IV. Jedermann anständige Trauer anlege (do put themselves into decent mourning), welche Trauer am 24. d. M. beginnen soll."

Frankreich.

Strassburg, 30. Juni. Municipalwahlen. Bei der gestrigen Wahl der 10ten Section ist der Gerber Ehr. Ditt (von der Opposition) nach erhaltener Majorität zum Mitglied des Gemeinderaths ernannt worden.

— Die neueste Nr. der Ztg. d. Ob. u. Nd. Rh. warnt vor einem israelitischen Glückritter, Namens Wartayn aus Sulz im Elsaß, der da und dort unter erborgtem Namen Wagenverleiber und Wirthe prellt, indem er schon in verschiedenen Orten des Elsaßes unter falschen Vorspiegelungen Pferde und Wagen zu entleihen gewußt, diese dann wieder bei Wirthen, unter Erborgung mehr oder minder bedeutender Summen darauf, versetzt habe, und dann verschwinde, ohne daß man bis jetzt seiner habe habhaft werden können.

— Durch kön. Ordonnanz vom 27. d. ist die Gründung der zu Thann (Oberrhein) gestifteten Spar- und Vorsichtskasse genehmigt worden.

— Am 23. Juli werden zu Nancy für die östlichen Departements die Pferderennen statt haben. Der Ober- und Niederrhein gehören also mit zu diesem Bezirke.

(Ztg. d. Ob. u. Nd. Rh.)

Paris, 28. Juni. Man glaubt, die Deputirtenkammer werde ihre Arbeiten am kommenden Samstag beschließen.

— Hr. Felix Real hat sich wegen seiner Beförderung in den Staatsdienst einer neuen Wahl unterwerfen müssen und ist von seinem bisherigen Bezirk (Grenoble, Isere departement) auf's Neue mit 187 Stimmen bei 197 Wählern zum Deputirten erwählt worden.

— Unter den mit dem Orden der Ehrenlegion neuerlich ausgezeichneten Männern befinden sich: Admiral Willaumez, den der König eigenhändig mit dem Großkreuz dekorierte; Baron v. Schöner, Generalprokurator des Rechnungshofs (Großoffizier); Abbé Gellard, Bischof von Meaux, und General Jouan, früher Oberst in der alten Kaisergarde (Kommandeurs); Laurence, Deputirter, gew. Generalprokurator in Algier; Theramen d'Haricque, Urenkel des Dichters Racine; Birlet und Deshayes, junge, aber ausgezeichnete Naturhistoriker.

— Die Quotidienne vom 26. ist wegen der von ihr gegebenen Auszüge aus dem, ebenfalls mit Beschlagnahme belegten Werke des wohlbekannten legitimistischen Generals Donnadieu: „Das alte Europa, die Könige und die Völker unserer Zeit“, mit Beschlagnahme belegt worden.

— Man bemerkt, daß seit der Eröffnung des Museums zu Versailles die Bäcker dieser Stadt viermal mehr in der Woche backen, und daß die Weinhändler zahlreiche Einkäufe im Hafen zu Becy machen. Andere Konsumtionsartikel haben in demselben Verhältnis im Verbrauch zu-

genommen. Die f. g. Guckwagen haben bei dieser Veränderung wenig gewonnen, aber die Gondolen und andere große Fuhrwerke reichen nicht mehr für die Reisenden hin. Man spricht von der Errichtung mehrerer neuen Dilligencen.

— Gestern verhafteten die Polizeigagenten auf dem Konfordinenplatz einen reichen, sehr gut gekleideten Bettler, welcher seit einiger Zeit die Deputirten im Vorübergehen anbettelte. Granet, so heißt der Bettler, hat erklärt, daß er das Gewerbe des Bettelns aus Leidenschaft treibe, und daß er unmöglich auf ein Gewerbe verzichten könne, welches, ohne Einlagekapital, ihm bereits 10.000 Fr. eingebracht habe. Granet ist Eigenthümer zu St. Cyr; er hat Frau und Kinder. Er beutet Paris und die Departements aus. Wenn er nach Paris kommt, um zu betteln, so logirt er nicht in einer Miethwohnung, sondern hat sein Absteigquartier in einem prächtigen Hause auf dem Quai d'Orsay.

— Oberst Desarue, Adjutant des Kriegsministers, schiffte sich am 21. d. zu Marseille auf dem Casor ein, um sich zu dem General Bugeaud zu begeben.

— Nach der „Presse“ wäre General Baudrand (einer der Adjutanten des Herzogs von Orleans) zu der Wilson nach England ausersehen, Seitens des Königs die neue Souverainin zu bekomplimentiren.

Sitzung der Deputirtenkammer vom 28. Das Gesetz über Maß und Gewicht wird im geheimen Skrutin angenommen. Die Kammer schreitet zur Diskussion des Budgets der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaues und des Handels. Hr. Auguis lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Lasten unseres Handels mit dem Königreiche beider Sizilien. Der Handelsminister erkennt an, daß die franz. Waaren in Neapel und Sizilien eine Steuer von 4 fl per Tonne zahlen müssen, welchen die neapolitanischen Waaren in Frankreich nicht unterworfen sind. Die Regierung habe längst ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand gerichtet und hoffe, demselben bald eine befriedigende Gestalt zu geben. Nach einigen unbedeutenden Bemerkungen votirt die Kammer die Kapitel: 1) Personal der Zentralverwaltung 462,000 Fr.; 2) Material und verschiedene Ausgaben der Zentralverwaltung, 140,000 Fr.; 3) Veterinärschulen und Schäfereien, 625,000 Fr.; 4) Ermunterung des Ackerbaues, 50,000 Fr. Die Regierung hatte nur 264,000 Fr. verlangt; die Vermehrung dieser Summe geschieht auf Antrag des H. de Fitte. 5) Gestüte und Landbeschälerstationen 1,920,000 Fr. Hr. Merciere klagt über schwere Mißbräuche in diesem Verwaltungsweige, und verlangt eine Untersuchung. Ein anderer Redner sagt, daß das normännische Pferd das erste von allen sey, es sey nur zu bedauern, daß die Zahl der Pferde in Frankreich so klein sey, daß man deren aus dem Auslande einführen müsse; daran sey nur die schlechte Vertheilung der Gestüte und der Landbeschäler schuld. Verschiedene Reduktionen auf diese Summen werden vorgeschlagen, aber verworfen.

† Paris, 29. Juni. Man vernimmt aus hoher Quelle, daß der Marschall Clauzel sich anschickt, nach

Spanien zu geben, um dort den Oberbefehl über die Truppen der Königin zu übernehmen. Es versteht sich von selbst, daß der Marschall einen solchen Beschluß nicht fassen wird und kann, ohne der Einwilligung des Königs gewiß zu seyn, und hierin liegt die eigentliche Bedeutung jenes Ereignisses. Es beweist, daß diejenigen vielleicht nicht ganz irren, welche eine Rückkehr des Gouvernements zur Politik der Bewegung, zu den Juli-ideen wahrgenommen haben wollten, und die Symptome dieser Umwandlung in Versailles und auf dem Stadthause zu erkennen glaubten. — Aus Toulon schreibt man unterm 24., daß dort die Nachricht eingelaufen sey, Rußland habe große Vorräthe von Lebensmitteln, Munition und Material jeder Art in Sebastopol auf, während zugleich die Seemacht dieses Staats sich in den südlichen Häfen konzentrierte. Diese Ereignisse scheinen die Kabinets von St. James und den Tuilerien aufgeschreckt zu haben. England verstärkt seine Flotte im mittelländischen Meere, Frankreich setzt seine Seemacht in diesem Meere auf einen respektablen Fuß, und rüstet eine Eskadre für die Levante aus. Es ist Befehl gegeben worden, 2 Flotten unter den Kontreadmiralen Gallois und Zalande unverzüglich in See geben zu lassen, deren spezielle Mission unbekannt ist. — Bei einer Hausdurchsuchung, welche über Hr. Geoffroy, Archivar der Präfektur des deuren Leores, verhängt war, sind eine Menge Papiere gefunden worden, die Bezug auf die Ansprüche des angeblichen Herzogs von der Normandie — Raundorff — haben. Hr. Geoffroy, der einer der thätigsten und lautesten Agenten dieses Abenteurers war, ist seines Amtes entsetzt worden. — Der König der Belgier ist durch wiederholte Botschaften auf nächsten Sonntag nach Neuilly eingeladen worden. Man glaubt, daß er bestimmt ist, die Mittelperson zwischen Louis Philipp und der Königin Viktoria zu seyn. Hr. Sebastiani soll beunruhigende Notizen übersandt haben, durch welche ein eigenhändiger Brief des Königs an die K. Viktoria veranlaßt worden sey, worin die Gesfahren auseinandergesetzt werden, der das französische und das englische Staatssystem durch Uebereilung der Reformpläne preisgegeben würden. Dieser Brief habe nicht die gewünschte Wirkung hervorgebracht, und so sey denn die Intervention Leopolds bei seiner Schwester für Aufrechterhaltung des Status quo für ersprießlich erachtet worden. [Wie natürlich Pariser Gerüchte. N. d. R. 3.]

Spanien.

Madrid, 20. Juni. Die Gazeta enthält eine königliche Ordonnanz, wonach alle diejenigen, welche sich etwa geweigert haben, die Konstitution von 1812 zu beschwören, unter der Bedingung, der neuen Verfassung den Eid der Treue zu leisten, in ihre vorigen Anstellungen und Würden wieder eingesetzt werden. — Eine andere Ordonnanz vom 15. d. bestimmt, daß der achtzehnte Juni im Kalender hinfort besonders ausgezeichnet werden solle als der Jahrestag der zu Madrid geschehenen Proklamirung der Verfassung der spanischen Monarchie, dekretirt und sanktionirt durch die 1837r allgemeinen Cortes. — In der gestrigen Sitzung der Cortes hielt der

Präsident, Don Augustin Arguelles, eine Rede in Erwiderung der Erklärung der Königin aus Anlaß der Proklamirung der neuen Staatsgrundverfassung, worin er jenen Akt Ihrer Majestät im Verein mit der erlassenen Amnestie als den Anfang der neuen Aera, nach deren Anbruch jeder ächte Spanier seufze, und als die feste Stütze des Thrones Ihrer erhabenen Tochter bezeichnet, trotz dem Mangel an Vasallentreue von Seiten eines Theils ihrer Unterthanen und ungeachtet des räuberischen Throngelüsts eines rebellischen Prinzen.

In Madrid hat, dorigen Blättern zufolge, der Generalinspektor der Nationalgarde der Königin-Regentin kürzlich einen Blumenstrauß, als Zeichen und Pfand der patriotischen Gesinnungen der Bürgermiliz, überreicht, welcher auf's Huldsvollste angenommen wurde.

— Nach Zeitungen von Barcelona vom 19. Juni herrscht dort die ungestörteste Ruhe und ein Geist lebhaften und anhänglichen Eifers für die Königin. Ein Zeichen der bürgerlichen Eintracht ist unter Anderm, daß der bisherige Gemeinderath, wiewohl sich die Wahlberechtigten diesmal zahlreicher als je zur Abgabe ihrer Stimmen eingefunden hatten, einstimmig wieder gewählt wurde.

† Castellan de la Plana, 18. Juni. Die Facciosen haben in der Nacht vom 11. auf den 12. d. 18 Barken zusammengebracht, um eine Schiffbrücke über den Ebro zu werfen. Man weiß nicht, ob diese nur den in der Nähe befindlichen Korps, oder dem Don Carlos den Uebergang erleichtern soll.

† Saragossa, 18. Juni. Gestern ist der Konvoi, der kürzlich unsere Stadt verlassen hatte, in Calatayud eingetroffen. Vorgestern hat sich General Hagueros mit 4 Bataillonen und 1 Schwadron nach Carinena in Marsch gesetzt. Briefe aus der Gegend von Guisona sagen, daß der Prätendent in dem Treffen bei dieser Stadt beinahe durch eine Granate erschlagen worden wäre, die über dem Hause, in welchem er sich befand, zerplatzte. Sie schätzen den Verlust der Carlisten auf 1500 Mann Tote und Verwundete und 800 Versprengte; sie behaupten, daß der Sieg des Baron de Meer entscheidend werden könnte, wenn er geschickt benutzt werde. Der Zustand von Katalonien ist befriedigend; es ist mit Gewisheit voranzusehen, daß es der Expedition des Don Carlos ergehen wird, wie der des Guergue. Die Bataillone sind in Folge der Schlacht von Guisona zerstreut; in allen Dörfern der Regana sieht man Haufen von 50 — 100 M. umherirren und um ein Asyl bitten. Saragossa hat Verstärkungen geschickt, welche die Vernichtung der Carlisten vollenden müssen.

Vom 20. Man hört aus Bessagaacil bei Valencia, daß am 15 die Banden des Esperanza und Tallada durch Borso Carminate in die vollständigste Flucht geschlagen worden sind, und eine bedeutende Beute verloren haben. Der älteste Sohn des Mönchs Esperanza soll gefangen worden seyn.

Paris, 29. Juni. Telegraphische Depesche:

„Perpignan, 26. Juni. — Narbonne, 27. Juni.

Am 21. erreichte der Prätendent Suria, zwischen

Carbona und Manresa. Am 20. verließ Baron de Meer mit seinem, in vier Kolonnen gebildeten Heer Cervera und marschirte auf Igualada und Calaf. Grotes hielt am 25. die Dörfer in der Umgegend von Seu d'Urgel mit 1200 Mann besetzt. Osorio ist mit seinen Truppen noch in Puycerda."

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 29. Juni. 5proz. konsol. 109 Fr. 80 Ct. — 3prozent. konsol. 78 Fr. 75 Ct. — Span. Akt. 23³/₄; Pass. 5³/₄. — Port. 3proz. 29. — St. Germain Eisenbahnaktien 930 Fr. — Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer, 647 Fr. 50 Ct.; linkes do. 555 Fr.

Kurs der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 30. Juni, Schluß 1 Ubr.	pCt.	Pap.	Gelb.
Oesterreich Metall. Obligationen	5	—	103 ¹¹ / ₁₆
" do. do.	4	—	99 ¹ / ₄
" do. do.	3	—	75 ³ / ₁₆
" Bankaktien	—	—	1636
" fl. 100 Loose bei Notf.	—	222 ¹ / ₂	—
" Partialloose do.	4	142	—
" fl. 500 do. do.	—	113 ¹ / ₂	—
" Bethm. Obligationen	4	98 ³ / ₈	—
" do. do.	4 ¹ / ₂	—	100 ³ / ₄
Preußen Staatschuldscheine	4	—	104 ¹ / ₂
" d. b. d. in Lnd. à p. 12 ¹ / ₂	—	—	—
" Prämiencheine	—	63 ⁵ / ₈	—
Baiern Obligationen	4	—	101 ⁷ / ₈
Frankfurt Obligationen	4	—	101 ⁷ / ₈
" Eisenbahnaktien. Agio	—	—	61 ⁰ / ₁₀₀
Baden Rentenscheine	3 ¹ / ₂	—	101 ² / ₁₀₀
" fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	93 ⁵ / ₈	—
Darmstadt Obligationen	3 ¹ / ₂	100 ⁷ / ₈	—
" fl. 50 Loose	—	—	61 ⁵ / ₈
" fl. 25 Loose	—	23	—
Nassau Obligationen b. Notf.	4	100 ³ / ₈	—
" do. do.	3	—	95
Holland Integrale	2 ¹ / ₂	—	51 ¹³ / ₁₆
Spanien Aktivschulb	5	—	18 ³ / ₈
Polen Lotterieloose Akt.	...	—	63 ³ / ₈
" do. à fl. 500	—	—	74 ¹ / ₂

Abgibt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclou.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

Juni	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 ¹ / ₂ U.	273,10,72	19,1 Gr.üb. 0	SW	heiter
N. 3 U.	273,10,62	24,7 Gr.üb. 0	SW	ziemlich heiter
N. 11 U.	273,11,92	15,3 Gr.üb. 0	SW	heiter

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 2. Juli: *Fidelio*, Oper in 2 Aufzügen, von Beethoven. Mad. Pirsch cr: *Fidelio*.

Leopoldshafen. (Steinkohlen.) Frische ruhrorter Steinkohlen sind wieder angekommen und immerfort zu haben der Zentner zu 56 kr. bei

J. Ulrici.

Karlsruhe. (Fahrradversteigerung.) Aus der Verlassenschaft des Chirurgen Heinrich sen. dahier werden

Montag, den 3. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

Herrenstraße Nr. 64, zwei Chaisenpferde, eine zweispännige Chaise mit Vorderverdeck, ein Leiterwagen und verschiedenes Pferdegeschirr, gegen baare Zahlung, versteigert werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1837.

Großh. badisches Stadtamtskreisorat.

Kerler.

Offenburg. (Fruchtversteigerung.) Dienstag, den 4. Juli, Vormittags 10 Uhr, werden auf diesseitigem Geschäftszimmer

80 Maller Weizen,

160 " Halbweizen,

19 " Widgeerste und

17 " Wintergerste

gegen baare Zahlung bei der Abfassung öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Offenburg, den 28. Juni 1837.

St. A. Hospitalverwaltung.

Köfler.

Grünwinkel. (Gasthausversteigerung.) Mein in No. 154, 158 und 160 d. Bl. beschriebenes Gasthaus zur Rose dahier lasse ich

Mittwoch, den 5. Juli

im Hause selbst öffentlich versteigern.

Kerler.

Bruchsal. (Versteigerung.) Nächsten Dienstag, den 4. Juli, Nachmittags 2 Uhr, wird dahier aus der Verlassenschaft des gr. Hofraths Dr. Siegel in dessen Behausung ein gut erhaltenes Billard sammt Kugeln und Zubehör, einer Hänglampe und Seitenleuchtern öffentlich versteigert werden.

Bekanntmachung.

Kapitalien auszuleihen.

Bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe sind fortwährend Kapitalien von bairischer Größe, jedoch nicht unter 500 fl., auf erste Hypotheken zum Ausleihen bereit.

Die Anfragen und Verlagscheine sind entweder dahier, oder bei den Geschäftsfreunden der Anstalt portofrei abzugeben. Die Bedingungen sind sehr billig, und es findet weder die Anrechnung einer Gebühr, noch sonst einer Provisoren statt.

Der Verwaltungsrath.

Mit einer Beilage.